

Liestal, 25. Oktober 2022/BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2022/44</b>
Postulat	von Jan Kirchmayr
Titel:	<b>30'-Takt im ÖV-Nachtnetz</b>
Antrag	Vorstoss ablehnen

### Begründung

Das TNW-Nachtnetz wird zurzeit den Tageslinien angeglichen. Diese Angleichung erfolgt in drei Etappen. Die Erste Etappe wurde im Dezember 2021 umgesetzt. Sie betrifft die Linien im Laufental und im Oberbaselbiet. Im Dezember 2022 folgen die Linien in der Region Liestal. Im Dezember 2023 werden die Linien in Basel und der Agglomeration folgen. Für alle Linien gilt nachts vorerst unverändert der 60'-Takt. Der Landrat hat die Angleichung im Rahmen des 9. Generellen Leistungsauftrags für die Jahre 2022–2025 am 25. März 2021 einstimmig genehmigt.

Gestützt auf diesen Landratsbeschluss haben die Kantone BS und BL zusammen mit BVB und BLT das Detailkonzept für Basel und die Agglomeration erarbeitet. Dieses wird per Fahrplanwechsel im Dezember 2023 umgesetzt werden. Wo immer möglich werden Linien mit ähnlichen (im Sinne von geographisch nahen) Zielen abwechselnd zueinander verkehren. Fahrgäste profitieren so auch ohne Taktverdichtung von einem verbesserten Angebot.

Erfahrungswerte mit den neuen Linienführungen werden erstmals im Frühling 2024 vorliegen. Eine fachliche Überprüfung des Taktangebots ist zum aktuellen Zeitpunkt somit nicht möglich. Die BUD prüft jeweils im Rahmen eines Generellen Leistungsauftrags, ob und bei welchen Linien Handlungsbedarf hinsichtlich des Fahrplanangebots besteht. Sie stützt sich dabei auf § 8 des [Angebotsdekrets](#). Dieser sieht für Wochenendnächte mindestens einen 60'-Takt vor. Bei ausreichender Nachfrage kann das Angebot verdichtet werden. Im Rahmen des 10. GLA für die Jahre 2026-2029 wird ohnehin überprüft werden, ob Anpassungsbedarf besteht.

Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, die Einführung eines 30'-Takts im Nachtnetz vorgängig und ausserhalb des regulären Prozesses zu prüfen. Seit dem Beschluss zum 9. GLA liegen weder neue Grundlagen vor noch besteht eine Dringlichkeit, die eine Überprüfung zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen würde.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat abzulehnen.